

Auf Italiens Straßen herrscht kein dolce vita

SERIE Ohne Helm auf dem Motorrad? Da kann die Polizei schon mal das Zweirad sicherstellen.

SERIE

EIN PROBLEM? EXPERTEN-RAT IN ALLEN LEBENSLAGEN

VON ANDREAS ALT

LANDKREIS. Eines der beliebtesten Urlaubsländer ist Italien – heute stellen wir die wichtigsten Verkehrsregeln vor. Die Höchstgeschwindigkeiten in Italien für Pkw, Motorräder und Wohnmobile bis 3,5 Tonnen liegen unter den in Deutschland zulässigen Geschwindigkeiten. Innerorts sind 50 km/h, außerorts 90 km/h zulässig. Auf gekennzeichneten Schnellstraßen (mit blauem Autobahnschild) sind 130 km/h, bei Regen oder Schnee und für Fahranfänger mit weniger als drei Jahren Fahrpraxis sind 90 km/h zulässig. Auf Autobahnen ist die Höchstgeschwindigkeit auf 130 km/h, bei Regen und Schnee sowie für Fahranfänger auf 100 km/h beschränkt.

Die Promillegrenze liegt bei 0,5 Promille, für Fahrer unter 21 Jahren und Fahranfänger (weniger als drei Jahre Fahrpraxis) bei null Promille. Auch außerhalb geschlossener Ortschaften

muss tagsüber Abblendlicht oder Tagfahrlicht eingeschaltet sein. In einem Kreisverkehr gilt – sofern nicht Vorfahrtsschilder aufgestellt sind – rechts vor links, die in den Kreisverkehr ein-fahrenden Fahrzeuge haben somit Vorfahrt. Auf Bergstraßen haben bergwärts fahrende Fahrzeuge grundsätzlich Vorfahrt. Für italienische Verhältnisse neu ist die Regelung, dass man anhalten muss, wenn ein Fußgänger an einem Fußgängerüberweg die Straße überqueren möchte.

In Italien gilt Helmpflicht für Fahrer und Beifahrer von Zweirädern – auch für Kinder. Bei Zuwiderhandlungen droht die Sicherstellung des Motorrades. Auf Kleinkrafträdern darf ein Beifahrer nur mitgenommen werden, wenn in der Zulassungsbescheinigung ein Beifahrersitz vorgesehen ist und der Fahrer mindestens 18 Jahre alt ist.

Nach hinten über das Fahrzeug hinausragende Dachlasten und Ladungen – zum Beispiel Fahrradständer am Fahrzeugheck – sind mit einer 50 mal 50 Zentimeter großen, rot/weiß gestreiften Warntafel zu kennzeichnen.

Das Mitführen von Warnwesten (griffbereit) ist Pflicht, bei Notfällen außerhalb geschlossener Ortschaften ist beim Verlassen des Fahrzeugs das Tragen der Warnweste für alle Insassen vorgeschrieben. Die Warnwestenpflicht gilt nicht für Motorrad-, aber für Fahrradfahrer, wenn diese nachts außerorts oder tagsüber in Tunnels unterwegs sind. Wichtig: Kinder unter 14 Jahren müssen immer einen Fahrradhelm tragen. Durchgehende Linien

auf der Fahrbahn dürfen nur in Notfällen überquert werden. In diesem Bereich besteht auch Parkverbot. Zudem wird Parkverbot durch schwarz/gelb markierte Bordsteine und gelb gekennzeichnete Parkflächen (etwa für Taxis und Busse) ausgewiesen. In Landschaftsschutzgebieten ist Parken grundsätzlich untersagt.

Auf Autobahnen ist das private Abschleppen verboten, es muss immer ein Abschleppdienst gerufen werden. Motorräder mit einem Hubraum bis 149 Zentimeter dürfen auf Autobahnen nicht fahren.

Umweltzonen werden in ersten italienischen Städten eingeführt, in denen es gestaffelte Fahrverbote für Fahrzeuge mit einer „schlechten“ Schadstoffklasse gibt. Weit verbreitet sind verkehrsbeschränkte Zonen („Zona a Traffico Limitato“). Je nach örtlicher Regelung gibt es Zufahrtsberechtigungen zu den verkehrsbeschränkten Innenstadtzonen. Die oft sehr „unübersichtliche“ Beschilderung sollte aber auf jeden Fall beachtet werden. Die Zonen werden teilweise mit Videokameras überwacht, die unberechtigte Einfahrt mit teilweise drastischen Bußgeldern geahndet.

Alkohol am Steuer wird schon ab geringfügigen Überschreitungen mit Bußgeldern ab 160 Euro geahndet. Wer 20 km/h zu schnell unterwegs ist oder eine rote Ampel überfährt, zahlt ein Bußgeld von mindestens 160 Euro. Geschwindigkeitsüberschreitungen um mehr als 50 km/h werden mit Bußgeldern ab 500 Euro aufwärts geah-

det. Überholverstöße schlagen mit mindestens 80 Euro, Parkverstöße mit mindestens 40 Euro und telefonieren mit dem Handy am Steuer mit mindestens 150 Euro zu Buche.

Die Geldbußen für Geschwindigkeitsüberschreitungen können auch um ein Vielfaches höher liegen: Es sind Geldbußen bis zu mehreren tausend Euro möglich sowie Fahrverbote zwischen sechs Monaten und einem Jahr. Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen in der Nachtzeit werden die Bußgelder im Regelfall erhöht. Für Alkoholfahrten gelten, wie in allen anderen Ländern auch, Strafenandrohungen mit hohen Geld- und Freiheitsstrafen bei höherer Alkoholisierung oder bei Alkoholfahrten mit Unfallfolgen.

UNSER EXPERTE

► **Andreas Alt**, Sozium der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht und ist



Andreas Alt

insbesondere im Verkehrsbereich bei Kreisverkehrswacht und ADAC aktiv; regelmäßig referiert er bei Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu verkehrs- und strafrechtlichen Themen.

► **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; Internet: www.kanzlei-am-steinmarkt.de.